

Eine Initiative von:



Bundesministerium
für Gesundheit

Pflege-

Netzwerk

Deutschland

Weil wir mehr Pflege-Kraft brauchen.

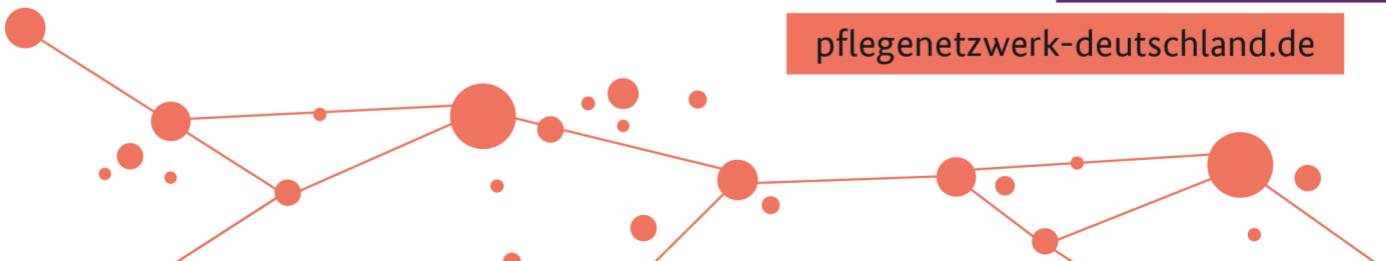
Neue Technik

FAQ zur Förderung der Digitalisierung in
Pflegeeinrichtungen gemäß
§ 8 Abs. 8 SGB XI

Digitalisierung bietet erhebliche Chancen, um die beruflich Pflegenden in der ambulanten und stationären Langzeitpflege zu entlasten. Um dieses Entlastungspotenzial zu fördern, unterstützt die Pflegeversicherung Investitionen in digitale und technische Ausrüstung und damit in Zusammenhang stehende Schulungen.

Jetzt mitmachen:

pflegenetzwerk-deutschland.de



Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Die Förderung gilt auch rückwirkend – unter bestimmten Bedingungen: Die Anschaffungen müssen im laufenden Kalenderjahr durchgeführt und mit Eigenmitteln finanziert worden sein. Ihr Hauptzweck: Die Entlastung der Pflegekräfte.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der Mittel, die die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme ausgegeben hat. Sie liegt bei maximal 12.000 Euro je Einrichtung, wobei dieser Betrag auch auf mehrere zeitlich und sachlich unterschiedliche Maßnahmen aufgeteilt werden kann.

Wie lange läuft die Förderung?

Das Förderprogramm ist für drei Jahre von 2019 bis 2021 angelegt. Der Antrag auf Förderung muss spätestens bis 31. Dezember 2021 gestellt sein. Die Förderung kann auch rückwirkend beantragt werden, sofern die Investitionen seit dem 1. Januar 2019 getätigt wurden.

Was kann ich fördern lassen?

Förderfähig sind einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit einhergehende Kosten wie der Erwerb von Lizenzen oder die Einrichtung von WLAN. Diese Anschaffungen betreffen insbesondere

- die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation,
- die Dienst- und Tourenplanung,
- das interne Qualitätsmanagement,
- die Erhebung von Qualitätsindikatoren,
- die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich Videosprechstunden,
- die elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI und
- die Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung, die insbesondere im Zusammenhang mit der Anschaffung von digitaler oder technischer Ausrüstung stehen.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)



Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind ebenfalls förderfähig.

Wo kann ich Förderung beantragen?

Für die Förderprogramme nach § 8 Abs. 6 bis 8 SGB XI, die durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz im Rahmen des „Sofortprogramms Pflege“ eingeführt wurden, sind die Pflegekassen zuständig. Welche Pflegekasse, welcher Landesverband oder welche gemeinsame Stelle für die Beantragung und Bewilligung zuständig ist, erfahren Sie auf den Websites der [DAK](#) und der [AOK](#).

Der GKV-Spitzenverband hat dazu ein Antragsmuster entwickelt – das Formular und weitere Einzelheiten und Hinweise rund um das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlagen

Grundlage ist § 8 Abs. 8 SGB XI und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 8 SGB XI zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Diese können Sie [hier](#) nachlesen.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

